

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1830

488 (22.5.1830)

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Baron von St. Mars.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Rosfeld.

„ Niederland „ „ J. Bourcard.

„ Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 22^{ten} Mai 1830.

SI.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liest der Großherzog Badische Herr Bevollmächtigter Folgendes vor:

Baden: Se. Königliche Hoheit der Großherzog Leopold von Baden, mein nunmehriger allgemächtigster Souverain, haben unter dem 26^{ten} v. M. die neue Beglaubigung, wodurch der Unterzeichnete in seinen bisherigen Functionen bei hochverordneter Central-Commission, gütigst bestätigt wird, zu vollziehen geruht.

Indem der Großherzogliche Bevollmächtigte sich beehrt, diese neue Vollmacht hochverordneter Central-Commission hiemit zu übergeben, ergreift derselbe mit Vergnügen diese Gelegenheit, sich zur Fortdauer des ihm seit Jahren gewährten Wohlwollens, seinen hochgeehrten Herren Collegen ungeliegtlich und ergebenst zu empfehlen.

Conclusum.

Indem die Central-Commission verordnet, daß das Original der eingegebenen neuen Vollmacht dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten zurückergeben, — beglaubigte Abschrift aber davon genommen werde, ergreifen die Bevollmächtigten ihrer Seite ebenfalls diese angenehme Veranlassung, sich ihrem hochgeehrten Badischen Herren Collegen zur Fortdauer des bereits seit Jahren bestehenden collegialischen Wohlwollens ungeliegtlich zu empfehlen.

SI.

Präsidentschaft von dem Bericht der prov. Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt (Nr. 306, vom 30^{ten} v. M.) das Polizei-Reglement für die Dampfschiffahrt betreffend, worin auch, unter Bezugnahme auf die von hochverordneter Central-Commission veranlassete Vorlage eines Entwurfs zu einem Strom-Polizei-Reglement für die rheinischen Dampfschiffe, die Anzeige gemacht und der Antrag hinsichtlich gestellt wird, daß, bei nahe bevorstehender Activirung des zur Befahrung des Ober-Rheins bestimmten Dampfbootes, der Ludwig genannt, der Verwaltungs-Behörde die Ermächtigung erteilt werden möge, den vorgelagten Entwurf, zu dem fraglichen Reglement, sofern derselbe die höhere Genehmigung bereits erhalten haben sollte, öffentlich bekannt zu machen; oder im entgegengesetzten Falle diejenigen im gedachten Entwurfe enthaltenen rheinschiffahrtspolizeilichen Maßregeln, welche vorerst zur Abwendung möglicher unglücklicher Ereignisse unumgänglich nöthig erscheinen dürften, baldmöglichst bezeichnen zu wollen, um hiemit die vorgängige Bekanntmachung derselben zur allgemeinen Nachsicht zu bewirken zu können.

Präsident

Präsidium ersuchte demnach die anwesenden Herren Bevollmächtigten, über diesen, bereits vor-
gängig zu ihrem Kenntniß gebrachten Gegenstand, hiernächst abstimmen zu wollen.

Baden: Auf dem mit St. des 158^{ten} Protocolls hochverordneter Central-Commission vom 25. März. v. J. zur Ge-
nehmigung der resp. höchsten und hohen Uferstaaten. Regierungen vorgelegten Entwurf zu einer
allgemeinen Strom-Polizei-Verordnung für die rheinischen Dampfschiffe, das Verfahren regulierend,
welches die Führer der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße bei dem Vorbeifahren ihrer Schiffe
und Flöße aneinander, bei dem Anhalten der Dampfschiffe, — so wie bei dem Einnehmen und
Aussetzen von Personen während der Fahrt, einzuhalten haben; — sieht sich der Großherzogliche
Bevollmächtigte in dem Klauß gesetzt, hiüber die nachfolgende vorgängige Erklärung unver-
weilt zu Protocoll abgeben zu können:

Großherzogliche Badische Seite, findet man bei diesem Entwurfe, — vorbehaltlich der noch zu treffen-
den besondern Bestimmungen für den Oberrhein, namentlich was die auf dieser Stromstrecke häufig
vorkommenden Holzflöße belangt, — vorerst nichts zu erinnern. —

In besondrer Beziehung auf die von dem oberrheinischen Dampfschiffe wiederumst zu befahrenden
Stromstrecke zwischen Mannheim und Schöck, und dem in dem St. des vorliegenden Entwurfs, wegen
des Oberrhins im Allgemeinen, enthaltenen Vorbehalt, — wird vorerst bemerkt:

I) Für die ungenannten Stellen, in diesem Theile des Rheinbette, namentlich

1, dem s. g. Oberlauf von Hamm, bei Philippsburg,

2, dem s. g. Gumpel Hamm, bei Rufscheln,

3, dem s. g. Cöls. Stopp, bei Schöck;

sind bei niederm Wasserstande die Schiffs- und Flößen-Führer zu ganz besondrer Aufmerksamkeit zu verpflichten.

II) Dem Flöß-Führer insbesondere ist gleichmäßig, und unter Straf-Vorfällung im Unterlassungs-
Falle, jedenfalls zur besondern Obliegenheit aufzugeben; sowohl das zur Beachtung der polizei-
lichen Vorsichtsmaßregeln erforderliche Material an Fahr-Geschirr und Anker stets mit sich zu
führen, um bei vorkommenden Wind- Stürmen etc. und an gefährlichen Stellen, sofort anhalten
und ausweichen zu können; so wie insbesondere auch bei allen als gefährlich bezeichneten und
bekannten Stellen, das allgemein vorgeschriebene Wachschauen nicht zu unterlassen.

Baiern: wie Baden, da eine solche Verordnung bei der bevorstehenden und erweiterten Dampfschiffahrt
über den Oberrhein nimmer unvorkehrbares Bedürfnis ist, und der vorgelegte Entwurf nichts
gegen die Bestimmungen der Wiener- Congreß- Acte enthält.

Frankreich: wie Baden.

Flößen: nimmt keinen Anstand, provisionisch seine Zustimmung zu dem in dem St. des 158^{ten} Protocolls
vorgelegten Entwurfe eines Strom-Polizei-Reglement's für den Betrieb der Dampf- und Segel-
Schiffahrt und die von beiden bei ihrer Begegnung wechselseitig zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln,
insbesondre seine spezielle Einwilligung zu der Bestimmung des Art. 24. die fliegende Brücke zu
Oppenheim und deren Verhalten in Bezug auf die den Oberrhein befahrenden Dampfboote, betreffend,
andurch zu erklären.

Nassau: Da das Polizei-Reglement, welches durch unsere Verwaltungs-Commission zur Bestätigung vor-
gelegt worden ist, — zweckmäßige Vorschriften enthält; — so wird mein höchster Hof zu einer
gemeinschaftlichen Promulgation die Zustimmung erteilen.

Niederland: Da der in Frage stehende Gegenstand insbesondere den Mittel- und Oberrhein betrifft, so
1. Übersetzung glaubt

glaubt der Niederländische Bevollmächtigte, obgleich ihm die projectirten Polizei-Maassregeln in's
Allgemeinen als gerechtmässig und nothwendig erschienen, seinem Preussischen Herrn Collegen beim
Votiren die Priorität legen zu müssen.

Conclusum.

Dem H. Preussischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen mitzutheilen, der übereinstim-
menden Erklärung der übrigen Herrn Bevollmächtigten beitreten zu wollen; indem diese Vorord-
nung bei der bevorstehenden erweiterten Dampfschiffahrt auf dem Oberrhein nunmehr unverkenn-
bares Bedürfniss, und der Vollzug dringend ist.

III.

Bairn: Die dreifache Rente, an den Pensionationen und Qualifikationen für das Personal der provisorischen
Verwaltungs-Commission und der Central-Commissions-Kanzlei für die Jahre 1825 bis einschliesslich
1828, ist mit 988 fl. 10 Kr. an die Central-Commissions-Casse von Unterzeichnetem abgeliefert worden.
Derselbe bringt dieses zur Kenntniss hochverordneter Central-Commissions mit dem Anfügen:
dass diese Zahlung für die Folge kein Präjudiz begründe.

Conclusum.

Die Herrn Bevollmächtigten werden ersucht, von vorstehender Anzeige des H. Bairnischen
Herrn Bevollmächtigten Kenntniss nehmen zu wollen.

Präsidium hielt dem übereinander H. Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geg: Büchler, Präsident.

" von Nau.

" von von St. Mars.

" Verdier.

" von Profsler.

" Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commissions,

Büchler

Hermann

Notatur.

Abchrift.

Anlage zu St. des 188. Protocolls vom 22. Mai 1830.

Wir Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

haben Uns bewegen gefunden die von Unserm in Gott ruhenden Herrn Bruder und Regierungs-
Vorfahren geschehene Ernennung des Legationsraths Röchler, Ritter mehrerer Orden, zum
Commissair bei der Central-Schiffahrts-Commission in Mainz, zu bestätigen.

Demgemäß bevollmächtigen Wir ihn an den Verhandlungen gedachter Central-Schiffahrts-
Commission fernem Antheil zu nehmen und, mit Vorbehalt Unserer Ratification, nach An-
leitung der zu Wien am 24ten März 1815 abgeschlossenen Rheinschiffahrts-Convention
und der ihm zugegangenen und künftig noch zugehenden Weisungen dasjenige zu thun,
was zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks erforderlich ist.

Wir versprechen demjenigen, was er solchem nach thun wird, Unsere Genehmigung zu
ertheilen, und haben zur Versicherung dessen gegenwärtige Vollmacht Eigenhändig unterschrieben,
auch Unser Staats-Siegel bedrucken lassen. Karlsruhe, den 26. April 1830.

/: unterschrieben: / Leopold.

/: L. S. /

voll. Freiherr von Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit,

/: Geg. / von Kottner.

Für gleichlautende Abchrift,
Derzeitliche Präsident der Central-Commission,
/: Geg. / Röchler.

Faint handwritten signature or stamp at the bottom of the page.

21